

Erläuterungen zur Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstituten

20. Mai 2021

1. Ausgangslage

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Schweizer Hochschulen sind im Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich¹ (HFKG) geregelt. In den Artikeln 23 bis 25 HFKG sind die Zulassungsbedingungen für die universitären Hochschulen (UH), die pädagogischen Hochschulen (PH) und die Fachhochschulen (FH) festgelegt. Artikel 73 HFKG enthält Übergangsbestimmungen zur FH-Zulassung. Er übernimmt die Regelungen aus dem aufgehobenen Fachhochschulgesetz und stellt damit die bisherigen Zulassungsvoraussetzungen sicher. Diese gelten solange der Hochschulrat nicht von seiner Kompetenz zur Konkretisierung und Ergänzung der Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 25 Absatz 2 HFKG Gebrauch macht.

Im Auftrag des Hochschulrates hat die Fachkonferenz eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Überführung der geltenden übergangsrechtlichen Zulassungsregelungen in eine Verordnung des Hochschulrates gestützt auf Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 1 und 25 Absatz 2 HFKG geprüft und einen Entwurf erarbeitet hat, der die bestehenden Rechtsgrundlagen berücksichtigt: Artikel 25 Absatz 1 und 73 HFKG, die Verordnung vom 2. September 2005 des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über die Zulassung zu Fachhochschulstudien (nachfolgend: WBF-Zulassungsverordnung)², die bereichsspezifischen Profile der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren³ (EDK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren⁴ (GDK) sowie das Best-Practices-Dokument vom 29. Oktober 2015 der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (swissuniversities) «Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen» (nachfolgend: Best Practices Zulassung)⁵.

Gemäss dem Mandat hat die Arbeitsgruppe keine bestehenden Zulassungswege aufgehoben und keine neuen hinzugefügt. Fachkonferenz und Arbeitsgruppe haben daher keine materiellen Änderungen an den bestehenden Zulassungswegen vorgeschlagen. Es wurde jedoch geprüft, ob gegenwärtig Zulassungsbestimmungen gelten, die im Widerspruch zu Artikel 25 HFKG stehen. Dabei hat die Arbeitsgruppe festgestellt, dass die geltenden Regelungen im Gesundheitsbereich teilweise Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b HFKG entgegenstehen (vgl. Profil des Fachhochschulbereichs Gesundheit vom 13. Mai 2004 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, GDK, Art. 4.4.1 Bst. b). Nach Artikel 73 Absatz 3 Buchstabe a HFKG i.V.m. Artikel 4.4.1 Buchstabe b des GDK-Profiles können die Fachhochschulen für die Zulassung im Gesundheitsbereich gegenwärtig von den Inhaberinnen und Inhabern einer gymnasialen Maturität «Zusatzmodule (...) zu Beginn, während oder vor Abschluss der FH-Ausbildung» verlangen. Diese Regelung steht teilweise im Widerspruch zu Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b HFKG, der verlangt, dass Inhaberinnen und Inhaber einer gymnasialen Maturität *vor* der Zulassung zu den Bachelorstudien im Gesundheitsbereich eine mindestens einjährige Praxiserfahrung erwerben, die ihnen berufspraktische und berufstheoretische

¹ SR 414.20

² SR 414.715

³ Profil der Hochschulen für Gestaltung und Kunst vom 10. Juni 1999 der EDK

Profil der Musikhochschulen vom 10. Juni 1999 der EDK

Profil der Hochschulen für Theater vom 10. Juni 1999 der EDK

Profil des Fachhochschulbereichs Angewandte Psychologie vom 10. Juni 1999 der EDK

Profil des Fachhochschulbereichs Angewandte Linguistik vom 10. Juni 1999 der EDK

Profil des Fachhochschulbereichs Soziale Arbeit vom 4./5. November 1999 der EDK

⁴ Profil des Fachhochschulbereichs Gesundheit vom 13. Mai 2004 der GDK

⁵ www.swissuniversities.ch > Themen > Studium > Zulassung zu den Fachhochschulen

Kenntnisse in einem dem Fachbereich verwandten Beruf vermittelt. Der gleiche Grundsatz gilt auch für Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität ohne berufliche Grundbildung in einem dem Fachbereich verwandten Beruf.

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Fachbereich Gesundheit wurden deshalb vom Geltungsbereich des Verordnungsentwurfs ausgenommen und swissuniversities wurde vom Hochschulrat Ende 2019 eingeladen, einen mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b HFKG konformen Lösungsvorschlag bis Mitte 2020 vorzubereiten.

Der Hochschulrat hat über den von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Verordnungsentwurf eine Vernehmlassung durchgeführt und deren Ergebnisse am 26. November 2020 zur Kenntnis genommen. Gestützt darauf hat er den Verordnungsentwurf in vier Bereichen angepasst (Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung um den Fachbereich «Sport»; Anpassung der Regelung zur Zulassung mittels Aufnahmeprüfung für besonders qualifizierte Berufsleute; Annäherung der Bestimmungen zur Zulassung im Fachbereich Design an die Zulassungsregelungen des Fachbereichs Musik, Theater und andere Künste; Spezifikation der Anforderungen an die einjährige Arbeitswelterfahrung). Ganz ausgeklammert hat der Hochschulrat für den Moment die Regelung der Zulassung zur Bachelorstufe im Fachbereich Gesundheit. Er hat den von swissuniversities erarbeiteten Vorschlag für eine Zulassungsregelung diskutiert, diesen als unzureichend begründet zurückgewiesen und eine eigene Analyse in Auftrag gegeben. Die Zulassungsregelung im Fachbereich Gesundheit bleibt deshalb weiterhin noch durch die übergangsrechtliche Bestimmung von Artikel 73 Absatz 3 Buchstabe a HFKG (Verweis auf die Regelungen im GDK-Profil Gesundheit) geregelt.

Die Übergänge innerhalb des Tertiärbereichs sind nicht Gegenstand dieser Verordnung, die die Übergänge zwischen der Sekundarstufe II und den Fachhochschulen regelt. swissuniversities hat zur Förderung der Durchlässigkeit zwischen der höheren Berufsbildung und den Fachhochschulen im Auftrag des SBFJ und in Abstimmung mit den Organisationen der Arbeitswelt in den erwähnten «Best Practices» die Modalitäten zur Zulassung von HBB-Abschlüssen zu einem Bachelorstudium FH erarbeitet. Diese haben zum Ziel die Durchlässigkeit zwischen HBB und FH zu stärken und zu fördern. Die Bedeutung und Wertigkeit der «Best Practices» für eine einheitliche Praxis der Anwendung der Zulassungsvoraussetzungen zwischen den Fachhochschulen (dazu gehört auch der Umgang mit ausländischen Vorbildungsausweisen und Zulassungen «sur Dossier») ist unbestritten und bleibt weiterhin wichtig. swissuniversities wird die «Best Practices» nach der Verabschiedung der vorliegenden Verordnung an diese neue Grundlage anpassen.

Mit dem vorliegenden Rechtserlass fasst der Hochschulrat die heute gestützt auf Artikel 73 HFKG in zahlreichen Erlassen (WBF-Zulassungsverordnung; EDK-Profile) zerstreuten Zulassungsbestimmungen für den Fachhochschulbereich in einer einzigen Verordnung zusammen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel der Verordnung

Die Verordnung regelt die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstitutionen. Während sich eine universitäre Hochschule oder Fachhochschule durch ein multidisziplinäres Angebot auszeichnen, führen universitäre Institute oder Fachhochschulinstitutionen Lehre, Forschung und Dienstleistungen in einem Fachbereich (Art. 30 Abs. 1 Bst. b HFKG; Art. 8 Abs. 1 Akkreditierungsverordnung HFKG). Im schweizerischen Hochschulraum gibt es zur Zeit zwei Fachhochschulinstitutionen: die Hochschule für Wirtschaft Zürich (HWZ) und die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM).

1. Abschnitt *Gegenstand*

Art. 1

Die Verordnung regelt gemäss Absatz 1 die Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudium in den Fachbereichen Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie

und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen, Design, Soziale Arbeit, Angewandte Psychologie, Angewandte Linguistik, Musik, Theater und andere Künste sowie Sport.

Die ausdrückliche Aufzählung der Fachbereiche dient der Klarstellung des Gegenstands dieser Verordnung sowie der Differenzierung der einzelnen und gleichwertigen Vorbildungen (vgl. Botschaft zum HFKG; BBl 2009 4561).

Der Fachbereich Sport wurde auf Antrag des Bundesamtes für Sport (BASPO) aufgenommen. Ziel der Aufnahme ist es, dass, wie für die anderen Fachbereiche, schweizweit einheitliche Anforderungen für die Zulassung zum Bachelorstudium im Fachbereich Sport geschaffen werden. An dieser Stelle sei angemerkt, dass die EHSM als «andere eidgenössische Hochschulinstitution» gemäss Artikel 2 Absatz 3 HFKG auch unter den Geltungsbereich von Artikel 25 Absatz 1 HFKG und der Ausführungsbestimmungen des Hochschulrats nach Absatz 2 fällt. Der Hochschulrat regelt in der vorliegenden Verordnung jedoch nicht die Zulassungsvoraussetzungen der EHSM im Einzelnen, sondern zu einem Bachelorstudium im Fachbereich Sport im Allgemeinen: Bachelorstudiengänge im Fachbereich Sport können auch von kantonalen oder privaten Fachhochschulen oder -instituten, angeboten werden. Die speziell den Fachbereich Sport betreffenden Regelungen (Art. 2; Art. 4 Abs. 1 und 2; Art. 12) stehen im Einklang mit den aktuell geltenden Trägerbestimmungen der EHSM. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass das BASPO dabei ist, die Trägerbestimmungen der EHSM (SpoVöG und EHSM-V) zu überarbeiten.

Gemäss Absatz 2 gelten für die Zulassung zum Bachelorstudium im Fachbereich Gesundheit vorderhand weiterhin die übergangsrechtliche Bestimmung in Artikel 73 Absatz 3 Buchstabe a HFKG und damit Artikel 4.4 des erwähnten GDK-Profiles (vgl. Ausführungen im Kap. 1).

2. Abschnitt Zulassung ohne oder mit Aufnahmeprüfung

Art. 2 Ohne Aufnahmeprüfung

Nach Absatz 2 können Inhaberinnen und Inhaber einer anderweitig erworbenen gleichwertigen allgemeinbildenden Ausbildung zu den in Absatz 1 aufgelisteten Maturitäten ebenfalls prüfungsfrei zu den Fachbereichen Soziale Arbeit, Angewandte Psychologie, Angewandte Linguistik, Musik, Theater und andere Künste, Design sowie Sport zugelassen werden sofern sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung gemäss 4. Abschnitt (Art. 7-12) nachweisen können. Damit können Fachhochschulen und Fachhochschulinstitutionen wie bis anhin Absolvierende von privaten Ausbildungsinstitutionen wie z.B. der Rudolf Steiner Schulen prüfungsfrei zum Bachelorstudium zulassen. Diese Bestimmung wurde aus den derzeit geltenden Zulassungsbestimmungen in den Profilen Soziale Arbeit (Art. 4.4 Bst. g), Angewandte Psychologie (Art. 4.4 Bst. g), Angewandte Linguistik (Art. 4.4 Bst. f), Musik (Art. 4.4 Bst. f), Theater (Art. 4.4 Bst. f), Gestaltung und Kunst (Art. 4.4 Bst. e) übernommen.

Art. 3 Mit Aufnahmeprüfung

Nach Absatz 1 können Fachhochschulen und Fachhochschulinstitutionen in den Fachbereichen Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen und Design vorsehen, dass Personen ab 25 Jahren, die über einen Ausbildungsausweis mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung auf Sekundarstufe II und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung gemäss 4. Abschnitt (Art. 7-12) verfügen, nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung zum Bachelorstudium auf Fachhochschulstufe zugelassen werden.

Mit der Aufnahmeprüfung muss gemäss Absatz 2 sichergestellt werden, dass die Studierenden über einen Bildungsstand verfügen, der dem Niveau einer Berufsmaturität entspricht. Dazu gehören insbesondere auch die notwendigen Sprachkompetenzen. Der Nachweis des Berufsmaturitätsniveaus, d. h., der Fachhochschulreife, soll bestätigen, dass Kandidatinnen und Kandidaten in der Lage sind, ein Fachhochschulstudium zu absolvieren.

Die Bestimmung lehnt sich an die bisherige Regelung in Artikel 4 Absatz 1 der WBF-Zulassungsverordnung an, unterstreicht aber mit der Alterslimite von 25 Jahren stärker den Grundsatz

der Förderung der Durchlässigkeit: Fachhochschulen und Fachhochschulinstitute können damit für Personen ab 25 Jahren alternativ neben der Möglichkeit des Nachholens der ordentlichen Maturität auch eine gleichwertige hochschuleigene Aufnahmeprüfung zur Verfügung stellen⁶. Seitens der universitären Hochschulen kennen die Universität Luzern (5-Fächer-Prüfung; EFZ; 2-jährige Berufserfahrung) und die FernUni Schweiz die Möglichkeit der Zulassung mit Aufnahmeprüfung für Studierende ohne Maturität ab 25 Jahren. Die Universität Neuenburg sieht ein Aufnahmeverfahren für Studierende ohne Maturität mit Gespräch und Prüfungen vor (frühestens 5 Jahre nach Sek-II-Abschluss und 3 Jahre Berufspraxis). An der Universität Lausanne ist die Zulassung mittels Aufnahmeprüfung ohne Maturität bereits ab 20 Jahren möglich. Keine Altersbeschränkungen für eine Aufnahmeprüfung kennen die Universität Zürich sowie die ETHZ und die EPFL. An den Universitäten Genf, Lausanne und der italienischsprachigen Schweiz USI gibt es für Personen ohne Maturität zudem «sur dossier»-Verfahren ab 25 Jahren.

3. Abschnitt *Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungserleichterungen*

In den Artikeln 4 bis 6 sind die zusätzlichen Voraussetzungen für die einzelnen Fachbereiche festgelegt. Sie wurden ebenfalls aus den geltenden Zulassungsbestimmungen der erwähnten Profile der EDK sowie der Regelungen des Bundes für die EHSM übernommen.

Art. 4 Design, Musik, Bildende Kunst, Theater und andere Künste sowie Sport

Im Hinblick auf die Zulassung müssen sich die Kandidatinnen und Kandidaten gemäss Absatz 1 in den erwähnten Fachbereichen zwingend einer Eignungsabklärung unterziehen, mit der das Vorhandensein der für das jeweilige Studium notwendigen speziellen künstlerischen, gestalterischen oder sportlichen Kompetenzen sichergestellt werden. Die Regelung trägt auch der bisherigen einheitlichen Praxis der Fachhochschulen im Fachbereich Design Rechnung.

Nach Absatz 2 können die Fachhochschulen und die Fachhochschulinstitute für Musik- und Sportstudien zusätzliche Voraussetzungen aufstellen, wenn das Studium spezifische Fähigkeiten oder Berufserfahrung erfordert. Für den Fachbereich Sport verlangt bspw. der Bund für die EHSM den Nachweis von Kompetenzen im Bereich der Lebensrettung.

Absatz 3 führt die bisherige Möglichkeit zur Ausnahme vom Erfordernis einer abgeschlossenen Ausbildung auf Sekundarstufe II weiter: Bei einer ausserordentlichen gestalterischen oder künstlerischen Begabung können die Fachhochschulen und die Fachhochschulinstitute in den Fachbereichen Design, Musik, Theater und andere Künste von einem solchen Abschluss absehen (sog. Geniusregelung).

Absatz 4 trägt der Zuständigkeit der EDK für die Anerkennung von Lehrdiplomen Rechnung. Das Reglement der EDK enthält auch Bestimmungen über die Zulassung zur Ausbildung der Lehrpersonen in den Bereichen Bildende Kunst und Musik. Absatz 4 verweist diesbezüglich auf die Bestimmungen des interkantonalen Rechts zur Lehrdiplomanerkennung der EDK⁷.

Art. 5 Soziale Arbeit und angewandte Psychologie

Im Fachbereich soziale Arbeit können die Fachhochschulen und die Fachhochschulinstitute die persönliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten vor Eintritt in das erste Studiensemester abklären. Diese Möglichkeit ist schon jetzt in Artikel 4.4 des Profils für den Fachhochschulbereich Soziale Arbeit der EDK vorgesehen.

Im Fachbereich angewandte Psychologie müssen sich die Kandidatinnen und Kandidaten vor Eintritt in das erste Studiensemester einer Eignungsabklärung unterziehen. Dies entspricht den Bestimmungen im derzeitigen Artikel 4.4 des Profils für den Fachhochschulbereich Angewandte Psychologie der EDK.

⁶ Anlässlich der Verabschiedung der Verordnung am 20. Mai 2021 hat der Hochschulrat betont, dass er von den FH erwartet, dass sie die Zulassung durch Aufnahmeprüfung im Artikel 3 wie bisher zurückhaltend handhaben. Die Anzahl Zulassungen gestützt auf diese Bestimmung soll im bisherigen Rahmen bleiben und dieser Zulassungsweg darf nicht zu einer Schwächung der Berufsmaturität führen.

⁷ www.edk.ch > Dokumentation > Offizielle Texte > Rechtssammlung > 4.2.2.10

Art. 6 Angewandte Linguistik

Dieser Artikel übernimmt die Zulassungsanforderungen im Profil für den Fachhochschulbereich angewandte Linguistik der EDK (Art. 4.4). Vor Eintritt in das erste Studiensemester müssen sich die Kandidatinnen und Kandidaten einem Aufnahmetest unterziehen, mit dem ihre sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten beurteilt werden.

4. Abschnitt Anforderungen bezüglich Arbeitswelterfahrung

Art. 7 Allgemeine Bestimmungen

Absatz 1 wiederholt die Grundvoraussetzung gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b HFKG, wonach die einjährige Arbeitswelterfahrung (AWE) «*berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Fachbereich verwandten Beruf umfassen*» muss. Die einjährige AWE muss von Personen nachgewiesen werden, die über eine gymnasiale Maturität (Art. 2 Abs. 1 Bst. c) oder eine Berufsmaturität ohne berufliche Grundbildung in einem dem Fachbereich verwandten Beruf bzw. Fachmaturität, die nicht einem mit der Studienrichtung verwandten Fachbereich entspricht (Art. 2 Abs. 1 Bst. d) verfügen.

Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung gemäss Artikel 5 Absatz 4 der WBF-Zulassungsverordnung, wonach die AWE in einem Betrieb oder in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte erworben werden kann.

Art. 8 Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung in Form von Kompetenzkatalogen für bestimmte Fachbereiche

Die Absätze 1–3 übernehmen die bisherige Pflicht zur Erarbeitung von Kompetenzkatalogen in den Bereichen Technik und Wirtschaft (vgl. Art. 5 Abs. 2 WBF-Zulassungsverordnung). Diese sollen neu nicht dem SBF, sondern dem Hochschulrat zur Kenntnis gebracht werden. Die Fachhochschulen und die Fachhochschulinstitute haben die Anforderungen an die AWE in den Bereichen Technik und Wirtschaft in den Best Practices⁸ von swissuniversities festgelegt. Darin werden neben den Kompetenzkatalogen u.a. auch die relevanten Prozesse und Abläufe dargestellt, Instrumente zur Verfügung gestellt und die Anforderungen an die Kompetenznachweise erläutert.

Art. 9 Design

Dieser Artikel trägt den Spezifitäten des Fachbereichs Design Rechnung: Die Fachhochschulen und die Fachhochschulinstitute können für diesen Fachbereich vorsehen, dass die notwendige einjährige AWE auch durch einen einjährigen gestalterischen Vorkurs ersetzt werden kann.

Artikel 10 und 11

Für die Fachbereiche soziale Arbeit und angewandte Psychologie übernehmen Artikel 10 und 11 die bisherigen Spezifikationen zur einjährigen AWE gemäss den entsprechenden EDK-Profilen. Wie bisher soll für diese Fachbereiche auf die Pflicht zur Formulierung von Kompetenzkatalogen verzichtet werden.

Art. 12 Angewandte Linguistik, Musik, Theater und andere Künste sowie Sport

Die Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung in den Fachbereichen Angewandte Linguistik, Musik, Theater und andere Künste sowie Sport unterscheiden sich von jenen für die anderen Studienbereiche. Bei der Zulassung zu diesen Fachbereichen wird nämlich davon ausgegangen, dass der Erwerb der sprachlichen, künstlerischen und sportlichen Kompetenzen gleichwertig zur einjährigen Arbeitswelterfahrung in den anderen Fachbereichen ist. Die erworbenen Kompetenzen werden von den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstituten im Rahmen eines formellen Zulassungsverfahrens überprüft.

⁸ Arbeitswelterfahrung (AWE) für die Bereiche Technik und Wirtschaft, Best Practice, 15.-17. Mai 2017
www.swissuniversities.ch > Themen > Lehre > Arbeitswelterfahrung

5. Abschnitt Inkrafttreten

Das Datum des Inkrafttretens der Verordnung wird vom Hochschulrat auf den 1. Januar 2022 festgelegt (Art. 13).

3. Sonderfall der Versuche mit einer Zulassung ohne Arbeitswelterfahrung

Die WBF-Zulassungsverordnung enthält derzeit auch einen Artikel 5a zu den Versuchen mit einer Zulassung zu Bachelorstudiengängen in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT-Bereich) ohne vorgängige Arbeitswelterfahrung. Diese Bestimmung wurde im Verordnungsentwurf des Hochschulrats nicht übernommen, da sie nicht direkt in dessen Zuständigkeit fällt. Sie wurde gemäss Artikel 58 der Verordnung zum HFKG⁹ (V-HFKG) vom WBF im Auftrag des Bundesrates eingeführt, um den Fachkräftemangel zu bekämpfen. Die Massnahme war auf den Zeitraum 2015 bis 2019 beschränkt und wurde 2019 evaluiert. Der Hochschulrat hat die Ergebnisse dieser Evaluation an seiner Sitzung vom 29. November 2019 zur Kenntnis genommen und beim Bundesrat und WBF eine Verlängerung der Versuche beantragt. Bundesrat und WBF haben mit Änderung vom 26. Februar 2020 Artikel 58 V-HFKG bzw. Artikel 5a der WBF-Zulassungsverordnung bis Ende 2025 verlängert. Artikel 5a der WBF-Zulassungsverordnung soll auch nach Inkrafttreten der Hochschulratsverordnung befristet in Kraft bleiben. WBF/SBFI werden nach der Verabschiedung der Hochschulratsverordnung eine entsprechende Änderung der WBF-Zulassungsverordnung in die Wege leiten und auf den 1. Januar 2022 sicherstellen.

Art. 5a Versuche mit einer Zulassung ohne Arbeitswelterfahrung zu vierjährigen MINT-Bachelorstudiengängen mit integrierter Praxis

¹ *Im Sinne eines Versuchs können zur Bekämpfung des Fachkräftemangels in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT-Bereich) Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses gemäss Artikel 2 oder Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Maturität gemäss Artikel 3 in den Startjahrgängen 2015-2025 ohne einjährige Arbeitswelterfahrung prüfungsfrei aufgenommen werden in Studiengänge mit integrierter Praxis.*

² *Die Zulassung nach Absatz 1 gilt für die Studiengänge des Fachbereichs Technik und Informationstechnologie sowie für die Studiengänge Bauingenieurwesen, Biotechnologie, Chemie, Holztechnik, Life Science Technologies, Life Technologies und Molecular Life Sciences.*

³ *Sie wird unter den folgenden Voraussetzungen gewährt:*

- a. *Das Bachelorstudium dauert vier Jahre.*
- b. *Der Praxisanteil in einem Unternehmen umfasst 40 Prozent der gesamten Studienzeit.*
- c. *Der Inhalt des Praxisanteils ist von der Fachhochschule validiert.*
- d. *Die Kandidatin oder der Kandidat kann einen mit einem Unternehmen abgeschlossenen und von der Fachhochschule validierten vierjährigen Ausbildungsvertrag nachweisen.*

⁴ *Die Versuche nach Absatz 1 werden vom SBFI im Jahre 2025 evaluiert. Insbesondere überprüft das SBFI, wie sich die Zulassung auf die Studierendenzahlen, auf die Nachfrage und den Verbleib der Absolventinnen und Absolventen im Arbeitsmarkt und auf die Praxisorientierung der Studierenden in den betroffenen Studiengängen auswirkt. Es hält die Evaluationsergebnisse zusammen mit der Stellungnahme des Hochschulrats in einem Bericht an das WBF zuhänden des Bundesrates fest.*

⁹ SR 414.201